

Wiesbaden, den 11.05.2021

Förderaufruf

**Umsetzung von Projekten zur Zwangsvermeidung und –verringerung im psychiatrischen Kontext**

Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zum 01.08.2017 wurde das Hessische Freiheits- und Entziehungsgesetz (HFEG) abgelöst. Damit wurde der Schwerpunkt bei der Versorgung psychisch erkrankten Personen von der reinen Gefahrenabwehr hin zu Prävention und individuelle Hilfe verschoben.

Erklärtes Ziel des Gesetzes ist die Vermeidung von Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die ohne oder gegen den Willen eines Menschen vollzogen werden und im Bereich der Psychiatrie als letztes Mittel dann Anwendung finden, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht greifen. Zwangsmaßnahmen können sowohl einrichtungs- als auch personenbezogen stattfinden, so dass die Vermeidung von Zwang multidimensional angegangen und auf die jeweiligen regionalen Bedingungen zugeschnitten werden muss.

In Bezug auf diese Thematik kann in der Umsetzung auf die ganz aktuellen Erkenntnisse des breit angelegten Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“, das von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände (BAG GPV) begleitet wurde, zurückgegriffen werden. Bundesweit wurden hierbei in sieben Teilprojekten unter individueller regionaler Schwerpunktsetzung verschiedene Ebenen der Zwangsvermeidung untersucht und ausgewertet.

### **a) Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, die Vermeidung von Zwang im psychiatrischen Kontext voranzubringen, um der im PsychKHG formulierten übergeordneten Absicht Rechnung zu tragen. In kooperativ ausgerichteten Projekten sollen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze untersucht und erprobt werden.

### **b) Verwendungszweck**

Mit der Förderung soll ein deutlicher Impuls dazu gegeben werden, Strategien der Zwangsvermeidung im psychiatrischen Kontext zu entwickeln und dauerhaft auszubauen. Hierfür wird zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Projekte und Konzepte aufgerufen, die entsprechend unterstützt werden. Nach erfolgreichem Abschluss sollen die Ergebnisse in die Fläche getragen werden.

### **c) Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden passgenaue und regionenbezogene Projekte und Konzepte, die der Entwicklung zwangsvermindernder Maßnahmen dienen. Dabei stehen Zwangsvermeidungsstrategien bzw. deren regionale (Weiter-) Entwicklung im Vordergrund, diese sollen die Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort berücksichtigen. Kooperativ ausgerichtete Projektstrukturen werden vorausgesetzt.

Im Hinblick auf das Bundesforschungsprojekt der BAG GPV bietet der umfassende Bericht zum Projekt aus dem Jahr 2020 vielfältige beispielhafte Anknüpfungspunkte, um entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines regionalen Diskurses zu erörtern und umzusetzen.

Folgende Aspekte sind in diesem Hinblick von besonderer Bedeutung und können Schwerpunkte im Rahmen der Projektausrichtung darstellen:

*Der Einsatz von Expert\*innen aus eigener persönlicher Erfahrung („Peers“) kann entscheidend zur Minderung von Zwangsmaßnahmen beitragen, die Umsetzung dieser Erkenntnis soll vorangebracht werden.*

*Wenn es krisenbedingt zum Einsatz von Zwang kommen muss, ist es von höchster Bedeutung dieses traumatisierende Ereignis in geeigneter Weise, z.B. in Rahmen von Nachbesprechungen, zu reflektieren. Hierbei sollte der Fokus auch auf der Fragestellung liegen, ob und wie eine Wiederholung vermieden werden kann. Die Befassung mit dieser Thematik kann in der Folge in die Entwicklung und Implementation von Behandlungsvereinbarungen führen.*

*Dem Grundsatz der unterstützten Entscheidungsfindung muss auf allen Ebenen systematisch Rechnung getragen werden, dieser Anspruch soll Umsetzungsreife erlangen.*

*Mit passenden Instrumentarien und Methoden, wie z.B. dem Safewards-Konzept oder dem Open-Dialogue, können seitens der Mitarbeitenden situationsbezogene Handlungsspielräume entwickelt werden, die Nutzung solcher Methoden soll in die Fläche gebracht werden.*

*Sinnvoll ist es, ein obligatorisch einzusetzendes Monitoringsystem zu implementieren, mit dem die tatsächliche Situation vor Ort kontinuierlich beleuchtet werden kann und somit Ansatzpunkte für Verbesserungsmöglichkeiten bietet. Dazu kann der sog. MoSy VeZ (Regionales Monitoringsystem zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem) Anwendung finden.*

*Die personenbezogene Kooperation verschiedener Einrichtungen und Dienste soll insbesondere unter dem Aspekt der Zwangsvermeidung systematisch entwickelt und verbessert werden, wobei Menschen mit eigener persönlicher Erfahrung mit dem psychiatrischen Hilfesystem („Peers“) und Angehörige psychisch erkrankter Menschen in die Erörterungen über geeignete Hilfen einzubeziehen sind.*

*Runde Tische oder Arbeitsgruppen, die komplexe Einzelfälle im Blick behalten und die kreative, handlungsorientierte Nutzung der bereits bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten prüfen, können den Einsatz von Zwang als Ultima Ratio vermindern sowie verhindern. Diese kooperativen Strukturen, die mit der Abschaffung der Hilfeplankonferenzen verloren gegangen sind, gilt es wieder zu etablieren, wobei auch angrenzende Hilfesysteme einbezogen werden könnten.*

*Geeignete Rahmenbedingungen wie auch die umfassende und rechtzeitige Verfügbarkeit von Hilfen können den Einsatz von Zwang vermindern. Die Untersuchung der konkreten Bedingungen vor Ort ist soll in daraus resultierende Verbesserung münden.*

*Zur Erörterung regionaler Strategien sind regionale Kooperationsstrukturen erforderlich. Bestehende Organisationsformen, wie Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften, können im Rahmen des Projektes auf die Themenstellung hin ausgerichtet werden oder neue Formen der Verbindlichkeit, z.B. über die Entwicklung Gemeindepsychiatrischer Verbände, vorangebracht werden.*

Förderfähig sind insbesondere folgende Projekte und Maßnahmen

- Aufbau von Kooperationsnetzwerken
- Implementation eines Dokumentationssystems
- Modellhafte Erprobungen sinnvoller Strategien und Methoden
- Übertragung von erprobten Modellen auf andere Regionen
- Entwicklung und Anwendung zwangsvermindernden Konzepte
- Anpassung bestehender Angebote und Maßnahmen
- Wissenschaftliche Beratung oder Evaluation entsprechender Vorhaben

#### **d) Antragsberechtigte**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft alle Kommunen, Verbände, Einrichtungen und Dienste, Vereine der Angehörigen psychisch kranker Menschen, Psychiatrie-Erfahrenen sowie sonstige Institutionen, die mit der Versorgung psychisch kranker Menschen beschäftigt sind, zur Antragsstellung auf.

#### **e) Förderbedingungen**

Das Land Hessen fördert nach Maßgabe nach den §§ 23 und 44 der Landeshaus-  
haltsordnung und der IMFR („Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftsein-  
richtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmeför-  
derungsrichtlinie – IMFR“) vom 02. Mai 2011, zuletzt geändert am 21. März 2016  
(Staatsanzeiger 15/2016 S. 405) in Form einer Zuwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den  
Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des  
Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten  
die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden erklärt:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
(ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO oder
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften  
(ANBest-GK), Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom  
Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es  
handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes und es besteht kein Rechtsan-  
spruch auf die Förderung.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die be-  
stimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendun-

gen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Bei der Zuwendung handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVB1.1 S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

#### **f) Art und Umfang der Förderung**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 5.3 IMFR) Die Zuwendung ist jedoch auf maximal 20.000 Euro jährlich beschränkt.

Besteht ein höherer Zuschussbedarf, kann dieser ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Dies ist vom Antragssteller besonders zu begründen.

Das Projekt kann bis zum 30.09.2023 laufen. Eine jährliche Antragstellung ist unter Berücksichtigung abgeschlossener Projektabschnitte erforderlich.

#### **g) Antragsverfahren**

Die Förderung erfolgt auf Basis eines mit dem Antrag eingereichten Konzeptes einschließlich Finanzierungsplans. Die Anträge können ab sofort grundsätzlich bis zum 31.07.2021 schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten. Neben den allgemeinen Angaben zum Projekt

[Name, Träger (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon] sollen die Ziele, die Zielgruppe, die Methoden, die Struktur, der Ablauf, ggf. die regionale Reichweite, sowie Kooperationen dargestellt sein, und eine rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle enthalten sein. Ein Vordruck des Finanzierungsplans wird zur Verfügung gestellt. Der Antrag soll ein abschließendes Votum ermöglichen.

Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Hessische Ministerium durch Soziales und Integration schriftlich bestätigt wurde. Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht gestartet sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt durch das Hessische Ministerium durch Soziales und Integration nach pflichtgemäßen Ermessen.

**Förderanträge sind in schriftlicher Form zu senden an**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat V5 Psychiatrische Versorgung und Maßregelvollzug  
Sonnenberger Str. 2/ 2a  
65193 Wiesbaden

**und zwecks zügiger Bearbeitung vorab per E-Mail an [psychkhq@hsm.hessen.de](mailto:psychkhq@hsm.hessen.de)**  
zuzuleiten.

**Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat V5 Psychiatrische Versorgung und Maßregelvollzug  
Herr Breiter (Tel.: 0611/ 3219 - 3356)  
Frau Wölfinger (Tel.: 0611/ 3219 - 3318)